PRESSEMITTEILUNG DER LANDTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN

95/2011 Kiel, 22. August 2011

Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen Anträge stellen, um Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten

Kiel (SHL) – **Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten, Birgit Wille, weist darauf hin, dass Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld nur dann Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn sie hierfür die erforderlichen Anträge stellen. Dies gilt insbesondere auch für das Schulbedarfspaket.**

Zum Hintergrund: Während Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) das Schulbedarfspaket für ihre Kinder automatisch erhalten, müssen Eltern, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, hierfür einen gesonderten Antrag stellen. Vielen Eltern ist dies nicht klar bzw. sie sind über ihre Ansprüche bisher nicht umfassend informiert worden.

Um sicher zu gehen, dass die Leistungen für das Schulbedarfspaket im laufenden Schuljahr noch gezahlt werden, sollte der Antrag bis Ende August bei den Wohngeldstellen oder den Familienkassen gestellt werden.

Insgesamt werden 100,00 € in zwei Raten gezahlt. 70, 00 € gibt es im August und 30,00 € im Februar eines Schuljahres.

Sofern sich Probleme bei der Antragsstellung oder Antragsbearbeitung ergeben, sollten sich betroffene Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte wenden.

Das Büro der Bürgerbeauftragten im Karolinenweg 1 in Kiel steht den Ratsuchenden werktags von 9 bis 15 Uhr offen, mittwochs zudem bis 18.30 Uhr. Informationen zur Anreise stehen auf der Website des Landtages (www.sh-landtag.de). Die Bürgerbeauftragte ist aber auch jederzeit per Post, Telefon, Fax und E-Mail zu erreichen (Postfach 7121, 24171 Kiel; Tel.: 0431-988-1240; Fax: 0431-988-1239; buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de).

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel ▪ Carsten Maltzan, pressesprecher@landtag.ltsh.de, Tel. 0431 988-1120; Fax 0431 988-1130 ▪ www.sh-landtag.de → Presseticker